

NAVEND – Schriftenreihe  
Band 1

EZÎZ R. AKREYÎ

KURDISCHE VORNAMEN  
NAVÊN KURDÎ

## Vorwort

*„Die Namensgebung ist kein gleichgültiges Anliegen und sollte nicht vom Zufall abhängen!“*

Plato

Die Wahl des Namens für ein Kind ist eine höchst persönliche Angelegenheit. In der Regel möchten Eltern ihrem Kind einen Namen geben, der ihnen besonders gut gefällt oder eine spezielle Bedeutung besitzt: z.B. einen Vornamen, der an einen Verwandten oder Freund erinnert, der eine bestimmte Kultur, Herkunft oder ein Lebensgefühl ausdrückt oder mit dem eine symbolische Bedeutung, etwa ein besonderer Wunsch für den Lebensweg des Kindes, verbunden ist. Gerade Menschen, die im Exil leben müssen, favorisieren einen Vornamen, der auf ihre Herkunftsidentität hinweist.

Lange Zeit haben sich die Standesämter in der Bundesrepublik geweigert, kurdische Namen für Kinder mit türkischer Staatsangehörigkeit anzuerkennen und einzutragen. Diese Praxis wurde damit begründet, daß nicht festzustellen sei, ob es sich um reguläre Namen handelt und ob ein Name männlich oder weiblich ist. Bei ausländischen Namen bedienen sich die Standesämter der Namenslisten, die ihnen von den Auslandsvertretungen der Herkunftsländer zur Verfügung gestellt werden. Ist der gewünschte Name nicht in der Liste aufgeführt, akzeptieren die Standesämter in der Regel diesen Namen nicht. Beharren die Eltern dennoch auf der Namensgebung, wird bei der Auslandsvertretung nachgefragt, ob der Name eintragungsfähig ist. Häufig wurden daher in der Vergangenheit Eintragungsanträge abgelehnt, weil die Eltern ihrem Kind einen kurdischen Namen geben wollten und dieser nicht in der Liste der türkischen Namen verzeichnet ist und von der türkischen Auslandsvertretung auch als nicht eintragungsfähig bezeichnet wurde. Zum Teil wurden dann Anwälte und Gerichte eingeschaltet, bisher ein kompliziertes und nicht immer erfolgreiches Unternehmen. Im ungünstigsten Fall waren die Kinder fortan gezwungen, ein Leben lang das Manko eines „falschen“ und später womöglich ungeliebten Vornamens zu tragen oder gar zwei Namen zu führen: den kurdischen in der Familie und den türkischen Namen vom Konsulat in der Öffentlichkeit.

Bisher ist den Kurdinnen und Kurden in der Türkei das Recht auf Benutzung und offizielle Anerkennung ihrer Namen und Vornamen in ihrer Muttersprache verwehrt. Dies hängt damit zusammen, daß die Existenz des kurdischen Volkes geleugnet bzw. eine Berufung der Kurden auf eine eigene kulturelle Identität bereits als „Separatismus“ gewertet wird.

Damit verletzt die Türkei anerkannte internationale Menschenrechtsstandards. Schon 1959 haben die Vereinten Nationen bezüglich der Rechte der Kinder u. a. die Freiheit der „Namensgebung“ postuliert. Auch das von der Bundesrepublik ratifizierte, aber noch nicht in Kraft getretene Rahmenabkommen des Europarates vom 1.2.1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (BGBl. 1997 II S. 1406) sieht in Art. 11 Abs. 1 das Recht nationaler Minderheiten auf Führung und amtliche Anerkennung ihrer Namen und Vornamen in der Minderheitensprache vor.

Um so bedenklicher ist es, daß sich über den Umweg der „Namenslisten“ die Verletzung der Rechte der kurdischen Minderheit auch in Deutschland fortsetzt.

Mit der Ratifizierung des Rahmenabkommens hat der Deutsche Bundestag gleichzeitig ein „Gesetz zur Ausführung des Art. 11 Abs. 1 des Rahmenabkommens des Europarates vom 1.2.95 zum Schutz nationaler Minderheiten („Minderheiten-Namensänderungsgesetz“) verabschiedet. Danach kann eine Person, auf die sowohl Rahmenübereinkommen als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden kann, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten:

- „1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übersetzung),*
- 2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautgebung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder*
- 3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, daß der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht. „*

Wegen der Voraussetzung der Anwendung des „deutschen Namensrechts“ ist dieses Gesetz jedoch nur auf solche Personen anwendbar, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Im o.g. Rahmenabkommen ist der Begriff der nationalen Minderheit nicht definiert. Die Bundesregierung hat erklärt, daß nationale Minderheiten in Deutschland Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit und Angehörige des sorbischen Volkes seien. Das Übereinkommen wird auch auf Angehörige des friesischen Volkes und der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.

Man mag darüber streiten, ob diese Auslegung der Bundesregierung richtig ist. Aus dem Geist des Rahmenabkommens läßt sich jedoch folgern, daß auch im übrigen eine Rücksichtnahme auf den Wunsch von Betroffenen, ihren Minderheitennamen zu führen, zu erfolgen hat und sie nicht automatisch auf die „Namenslisten“ ihrer Herkunftsstaaten verwiesen werden dürfen.

In der Erklärung von Bad Boll, die von vielen kurdischen und deutsch- kurdischen Verbänden und Institutionen am 15.12.1996 unterzeichnet wurde, heißt es zu den Problemen der kurdischen Bevölkerung in Deutschland unter anderem: „Kurdischen Eltern muß es möglich sein, ihren neugeborenen Kindern kurdische Namen zu geben.“

Ähnliche Forderungen wie in Bad Boll wurden bereits 1982 vom Europäischen Parlament (EP) erhoben. In einer Entschließung vom 12.07.1992 des EP heißt es in Punkt 25: „Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedsstaaten auf, den kurdischen ImmigrantInnen in der Gemeinschaft ihre kulturellen Rechte zu gewähren, ihre Sprache zu fördern, Radio- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache zu ermöglichen und Hindernisse zu beseitigen, die es den Eltern unmöglich machen, ihren Kindern kurdische Namen zu geben.“

Betroffen sind aber nicht nur die zahlenmäßig größte Gruppe der kurdischen Kinder türkischer Staatsangehörigkeit, sondern auch diejenigen, die aus den anderen Teilungsstaaten stammen, bei denen dann entsprechend arabische und persische „Namenslisten“ zugrunde gelegt werden. Hinzu kommt die steigende Zahl kurdischer Kinder deutscher Staatsangehörigkeit, die erst recht verdeutlicht, daß die Standesämter eine Orientierungshilfe brauchen. Gerade bei den teilweise nur regional

vorkommenden kurdischen Vornamen ist zu berücksichtigen, daß diese Namen und ihre Schreibweise in Deutschland unbekannt sind.

Nach intensiven Bemühungen verschiedener Seiten ist es in den vergangenen Jahren gelungen, zunehmend die Behörden davon zu überzeugen, daß durch die bisherige Praxis das Persönlichkeitsrecht der Menschen kurdischer Volkszugehörigkeit verletzt wird. Unter anderem in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen werden mittlerweile aufgrund entsprechender Erlasse der Länderinnenminister bei den Standesämtern kurdische Namen anerkannt.

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Eltern und Standesämtern hat sich NAVEND - Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum e. V. dazu entschlossen, den praktischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und mit **„Kurdische Vornamen - Naven Kurdî“** die Lücke einer fehlenden „Namensliste“ zu schließen.

Kurdischen Eltern und deutschen Behörden erlangen damit Sicherheit bei Namensgebung und Schreibweise. Die vermehrte Eintragung kurdischer Vornamen in deutsche Geburtsregister wird ein weiterer Schritt auf dem Weg der Anerkennung der eigenständigen Kultur und Sprache der Kurden sein.

Möglicherweise wird mit der behördlichen Anerkennung kurdischer Vornamen von deutscher Seite sogar ein gewisser Einfluß auf die Konsulate der Teilungsstaaten ausgeübt werden können, denn wie schon ein altes Sprichwort sagt: „Wer dem anderen seinen guten Namen raubt, macht ihn arm und bereichert sich nicht“.

Für die Zusammenstellung der kurdischen Vornamen und des Glossar konnte der kurdische Wissenschaftler Ezîz R. Akreyî gewonnen werden, der in akribischer Feinarbeit diese Sammlung zusammengetragen und sie mit Experten diskutiert und bearbeitet hat.

***NAVEND - Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum e. V.***

## Vorbemerkung

„**Kurdische Vornamen - Naven Kurdî**“ enthält eine umfassende Sammlung kurdischer Namen aus allen kurdischen Dialekten und Regionen, gleichgültig, ob sie momentan zur Türkei, Syrien, dem Iran oder Irak gerechnet werden. Wir erheben keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Wenn Sie einen Namen vermissen, bitten wir um Nachricht, damit wir dem nachgehen und gegebenenfalls den Namen in weiteren Auflagen des Buches berücksichtigen können.

Das Buch ist in drei Abschnitte unterteilt: Im ersten Teil sind die kurdischen Mädchennamen aufgelistet, im zweiten die kurdischen Jungennamen. Einige Namen sind sowohl als Mädchen- wie auch als Jungennamen gebräuchlich, etwa so wie der Name Kai im Deutschen sowohl Jungen wie Mädchen gegeben wird. Diese Namen sind in bei den Verzeichnissen aufgelistet und mit einem Stern (\*) gekennzeichnet. Für diese Namen ist es nach deutschem Recht notwendig, einen weiteren geschlechtsspezifischen Vornamen zu geben, weil aus dem Namen das Geschlecht des Kindes ersichtlich sein muß.

Unterschiedliche Schreibweisen von Namen sind möglichst umfassend aufgenommen worden. Die Unterschiede ergeben sich aus der Benutzung der kurdischen Dialekte Kurmandji, Soranî, Zazakî.

Am Ende des Buches ist ein Glossar in kurdischer Sprache (Kurmancî) für einige Vornamen angefügt. Um den Rahmen dieser Publikation nicht zu sprengen, haben wir auf eine Übersetzung des Glossars verzichtet, es richtet sich hauptsächlich an kurdische Eltern, die sich über die Bedeutung von Namen informieren wollen.

Kurdische Namen sind oft bildhaft, beziehen sich auf Naturvorgänge oder die Lebensrealität in Kurdistan. So heißt z.B. der Mädchename „Didem“ übersetzt „Panorama“ oder der Jungename „Baran“ bedeutet „Regen“, „Havin“ heißt „Sommer“ usw.. Die kurdischen Namen sind in ihrer ursprünglichen Bedeutung erhalten geblieben und nicht wie im Deutschen sprachlichen Umwandlungen, Neubildungen etc. unterworfen worden. Viele Namen gehen im übrigen auf die kurdische Geschichte und klassische Literatur zurück. Hier ergibt sich noch ein weites Feld für Untersuchungen durch die Sprach- und Literaturwissenschaften.